

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.2005

Geschäftszahl

2000/13/0222

Rechtssatz

Eine verdeckte Ausschüttung setzt definitionsgemäß die Vorteilszuwendung einer Körperschaft an eine Person mit Gesellschafterstellung oder gesellschafterähnlicher Stellung (Anteilsinhaber) voraus, wobei die Zuwendung eines Vorteils an den Anteilsinhaber auch darin gelegen sein kann, dass eine dem Anteilsinhaber nahestehende Person begünstigt ist (Hinweis E 24. April 2002, 2000/13/0208; E 28. November 2001, 96/13/0127; E 12. September 2001, 96/13/0043, 0044; E 26. September 2000, 98/13/0107, 0108). Der Ausschüttungstatbestand kann von vornherein nur im Hinblick auf einen Gesellschafter erfüllt werden (Hinweis E 7. Juli 2004, 99/13/0215, 0216; E 28. Mai 1998, 96/15/0114).